

**Richtlinien
für
Batteriespeicher
im Markt Pfeffenhausen**



PRÄAMBEL

Diese Richtlinie verfolgt das Ziel, die Prüfung und Bewertung von Anträgen für stationäre Batterie-Speicheranlagen im Gemeindegebiet anhand einheitlicher und nachvollziehbarer Maßstäbe vorzunehmen. Dabei sollen insbesondere Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes, städtebauliche Zielsetzungen, die Rücksichtnahme auf bestehende Wohnnutzungen sowie die energiewirtschaftliche Einbindung der Anlagen berücksichtigt werden. Unabhängig vom Richtlinienerlass wird der Marktgemeinderat in jedem Einzelfall gesondert zu entscheiden haben, ob ein bauleitplanerisches Verfahren eingeleitet wird oder nicht. Ziel der Richtlinienverabschiedung ist die Sicherung einer qualitativen Antragsberatung im Sinn der Antragsteller und einer qualitativen Sitzungsvorbereitung im Sinn des Marktgemeinderatskollegiums. Mit den Richtlinien sollen Zielkonflikte als Basis von Abwägungsentscheidungen offen aufgezeigt werden. Im Vorfeld einer jeden Einzelfallentscheidung wird der Marktgemeinderat einen Ortbesichtigungsstermin durchführen. Die Inhalte des nachfolgenden Katalogs sollen grundsätzlich und im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten des Markts Pfeffenhausen auch dann zur Anwendung kommen, wenn kein B-Plan-Verfahren notwendig ist, weil zum Beispiel die Gebietskulisse eines vorhandenen Bebauungsplans genutzt werden soll.

Anwendung der Kriterien

Kein Kriterium ist als Ausschlusskriterium formuliert. Vielmehr handelt es sich durchgängig um Abwägungskriterien für die Einzelfallentscheidung des Marktgemeinderats, einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan aufzustellen. Antragsteller, die einen Batteriespeicher verwirklichen wollen, müssen im Zusammenhang mit der Antragstellung zu allen Kriterien nachvollziehbar Stellung nehmen. Die Einlassungen stellen gemeinsam mit den Ergänzungen und Bewertungen der Marktverwaltung die Basis der Abwägungsentscheidung des Marktgemeinderatskollegiums dar. Für den Fall, dass ein Aufstellungsbeschluss gefasst wird, hat der Antragsteller mit dem Markt Pfeffenhausen als „Herr der Bauleitplanung“ einen städtebaulichen Vertrag zu schließen, welcher detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Vorhabens beinhaltet. Unter anderem sind auf vertraglicher Basis Sanktionen für den Fall zu regeln, dass die Batteriespeicher-Anlage bzw. in diesem Kontext angelegte Ausgleichsflächen nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis gepflegt werden.

KRITERIEN

Im Vorfeld der Einleitung eines bauleitplanerischen Verfahrens zur Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans für eine Batteriespeicher-Anlage im Außenbereich des Markts Pfeffenhausen hat sich der Marktgemeinderat in jedem Einzelfall mit folgenden Abwägungskriterien vertieft auseinanderzusetzen:

1. Standortwahl und Vermeidung von Zersiedelung

Der Marktgemeinderat hat sich vor der Entscheidung mit den Standortkriterien zu befassen. Grundsätzlich wird die Errichtung von Batteriespeicheranlagen auf bzw. im unmittelbaren räumlichen Nahbereich bereits bestehender, infrastrukturell erschlossener Flächen sowie in schon ausgewiesenen B-Plangebieten bevorzugt. Vorrangig sollen Standorte innerhalb von Gewerbe- oder Industriegebieten bzw. in bestehenden Sondergebieten wie für z. B. Photovoltaik, Windkraft oder auch Biogas genutzt werden. Standorte im nicht erschlossenen Außenbereich, insbesondere Einzellagen ohne funktionale oder räumliche Anbindung an bestehende Siedlungs- oder Gewerbestrukturen, werden kritisch betrachtet. Neue Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Batteriespeicher-Anlagen, wie die Herstellung von Zufahrten oder Leitungsinfrastruktur, sollen im Außenbereich möglichst vermieden werden, um eine weitere Zersiedelung der gewachsenen Kulturlandschaft zu verhindern. Dem städtebaulichen Aspekt der Bündelung von Nutzungen im Kontext Energie im weiteren Sinn soll bei Standortentscheidungen im Kontext von Batterie-Speicheranlagen einen erheblichen Stellenwert beigemessen werden.

2. Rücksichtnahme auf Wohnnutzung und Landschaftsbild

Zum Schutz bestehender Wohnnutzungen ist aus optischen Aspekten zur Vermeidung einer visuell erdrückenden Wirkung ein ausreichender Abstand von mindestens 100 m zwischen Batterie-Speicheranlagen und dem nächsten Wohngebäude einzuhalten, unabhängig davon, ob dieses in einem qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 BauGB, im bebauten Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt. In jedem Fall - unabhängig von der Entfernung des Anlagenstandorts zur nächstgelegenen Wohnbebauung - muss im Zusammenhang mit der Standortentscheidung eine Lärmstudie durch den Antragsteller beigebracht werden, aus welcher die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte nach den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der TA Lärm, an den nächstgelegenen Immissionsorten hervorgeht. Eine Lärmstudie soll im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten des Markts Pfeffenhausen auch dann erstellt werden, wenn die Gebietskulisse eines vorhandenen Bebauungsplans genutzt werden soll und von daher kein Aufstellungsverfahren notwendig ist. Die optische Integration in das Landschaftsbild ist bei jeder Anlage - egal ob in einem bestehenden Bebauungsplan oder in einem neu avisierten B-Plan-Gebiet - zu berücksichtigen. Sichtbare Anlagen sollen so gestaltet werden, dass sie sich möglichst unauffällig in ihre Umgebung einfügen. Dies kann unter anderem durch Erdmodellierungen, Bepflanzungen sowie einer niedrigen Bauweise erreicht werden. In landschaftlich sensiblen Bereichen, wie beispielsweise in Landschaftsschutzgebieten, wird die Errichtung von Batterie-Speicheranlagen, wenn hier nicht schon aus anderen Rechtskreisen unzulässig, kritisch betrachtet.

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Der Marktgemeinderat hat sich vor der Entscheidung über einen Aufstellungsbeschuss mit der Qualität des zu überplanenden landwirtschaftlichen Grunds und Bodens auseinanderzusetzen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Flächen mit Batteriespeicher nicht dauerhaft und unwiederbringlich der Landwirtschaft entzogen werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Berufsbild des Landwirts vielfältiger wird und dabei die Sparte „Energiegewinnung“ zusehends an Bedeutung gewinnt. Hinzukommt der Aspekt, dass sich der Landwirt im Rahmen einer freien unternehmerischen Entscheidung dafür entschieden hat, die gegenständlichen Flächen einer entsprechenden Nutzung zuzuführen. Trotz dieser Randparameter ist die Qualität des landwirtschaftlichen Grunds und Bodens für die Abwägungsentscheidung zentral. Dabei ist als Orientierungskennwert interessant, ob der Grund und Boden als gut bis sehr gut gilt und von daher die Acker- bzw. Grünlandzahl bei ≥ 45 liegt.

4. Natur- und Artenschutz

Der Marktgemeinderat hat sich vor der Entscheidung über einen Aufstellungsbeschuss mit den natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens auseinanderzusetzen. Der Antragsteller hat darzulegen, wie die Flächen künftig gepflegt werden. Bei jeder Planung ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch besonders schützenswerten Flächen, gesetzlich geschützten Biotopen oder Lebensräumen geschützter Arten erfolgen. Es muss speziell darauf geachtet werden, dass es im Sinn des Interessenausgleichs für benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen zu keinen Bewirtschaftungseinschränkungen kommt. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des Markts Pfeffenhausen sind einem Antragsteller hierzu auch dann Angaben abzuverlangen, wenn die Gebietskulisse eines vorhandenen Bebauungsplans genutzt werden soll und von daher kein Aufstellungsverfahren notwendig ist.

5. Regionale Wertschöpfung, Wahrung kommunaler Interessen

Der Marktgemeinderat hat sich vor der Entscheidung über einen Aufstellungsbeschuss mit der Fragestellung auseinanderzusetzen, inwiefern das Vorhaben der örtlichen und regionalen Wertschöpfung dient und generell die kommunalen Interessen gewahrt werden. Der Antragsteller ist in diesem Zusammenhang gehalten, darzulegen, inwiefern die Gewerbesteuereinnahmen im Markt Pfeffenhausen verbleiben. Der Marktgemeinderat legt darauf besonderen Wert, dass die Steuereinnahmen aus dem Vorhaben im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen auch dort verbleiben, wo sie erwirtschaftet wurden, mithin im Markt Pfeffenhausen. Weiter hat sich der Antragsteller bei Antragseinreichung dazu zu verpflichten, die Wahrung der kommunalen Interessen in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln; dieser umfasst unter anderem Rückbauverpflichtungen, Sanktionsregelungen, die Pflicht des Antragstellers, öffentliche Straßen und Wege, die für den Leitungsbau genutzt werden, wieder fachgerecht zu verschließen und die Pflicht des Antragsstellers, die Kosten der Bauleitplanung inkl. Verwaltungsaufwand zu tragen. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des Markts Pfeffenhausen sind einem Antragsteller hierzu auch dann Angaben abzuverlangen, wenn die Gebietskulisse eines vorhandenen Bebauungsplans genutzt werden soll und von daher kein Aufstellungsverfahren notwendig ist.

6. Netzdienlichkeit

Der Marktgemeinderat hat sich vor der Entscheidung über einen Aufstellungsbeschluss mit der Netzdienlichkeit der Batteriespeicher auseinanderzusetzen. Der Antragsteller ist gehalten, bei Antragstellung schlüssig darzulegen, ob die Batteriespeicher netzdienlich betrieben werden. Von der geplanten Batteriespeicheranlage wird erwartet, dass sie einen nachvollziehbaren Beitrag zur Umsetzung der Energiewende sowie zur Sicherung einer stabilen Stromversorgung leistet. Der Antragsteller hat darzulegen, in welcher Weise die Anlage energiewirtschaftlich wirksam wird – etwa durch die Bereitstellung von Regelenergie zur Netzstabilisierung, durch die Optimierung des Eigenverbrauchs bei Erzeugeranlagen etc. Zusätzlich ist darzutun wie ein technisch realisierbarer und wirtschaftlich vertretbarer Anschluss an das öffentliche Stromnetz möglich ist. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des Markts Pfeffenhausen sind einem Antragsteller hierzu auch dann Angaben abzuverlangen, wenn die Gebietskulisse eines vorhandenen Bebauungsplans genutzt werden soll und von daher kein Aufstellungsverfahren notwendig ist.

7. Sicherheitsaspekte

Der Antragsteller hat darzutun, wie mit etwaigen Sicherheitsrisiken verfahren werden soll, u. a. im Brandfall einer containerisierten Anlage. Der Antragsteller ist gehalten, in diesem Kontext unter Berücksichtigung vorhandener infrastruktureller Gegebenheiten (z. B. Status der Löschwasserversorgung) ein Havariekonzept zu skizzieren. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des Markts Pfeffenhausen sind einem Antragsteller hierzu auch dann Angaben abzuverlangen, wenn die Gebietskulisse eines vorhandenen Bebauungsplans genutzt werden soll und von daher kein Aufstellungsverfahren